

Gerichtsurkunde / Dossier Nr. 500 2025 1009

Frau
Lily Boeschlin
Hardeggerstrasse 22
3008 Bern

Bern, 01.07.2026

Vorladung

Gestützt auf Art. 42 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) werden Sie hiermit aufgefordert, sich

am **Mittwoch, den 22.07.2026, um 9.00 Uhr**

an der **Hallerstrasse 7, 3012 Bern** (vgl. beiliegenden Situationsplan)

einzufinden, zwecks Einvernahme als **Beschuldigte**

in einer gegen Sie eröffneten verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen die Heilmittelgesetzgebung. Die Einvernahme steht im Zusammenhang mit der mutmasslich widerrechtlichen Einfuhr von in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimitteln auf dem Postweg (22 Pakete der Maria Hilf-Apotheke in Völkermarkt/A) im Oktober 2025.

Bei Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung können Sie polizeilich vorgeführt werden (Art. 42 Abs. 2 VStrR). Die Kosten, die durch Ihr Ausbleiben entstehen, können Ihnen auferlegt werden (Art. 42 Abs. 3 VStrR).

Die Einvernahme wird auf Deutsch durchgeführt. Falls Sie voraussichtlich eine **Übersetzung** benötigen, melden Sie sich bitte umgehend.

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut
Abteilung Strafrecht
Die Untersuchungsleiterin

ff¹.

Helena Kottmann

Sie werden aufgefordert, zu Ihrer Einvernahme einen amtlichen Ausweis mitzubringen.

Einvernahme als beschuldigte Person - Rechtliche Bestimmungen (Rechte und Pflichten)

Sie erhalten dieses Dokument, weil Sie als Beschuldigte zu einer Einvernahme in einem Verwaltungsstrafverfahren vorgeladen wurden. In diesem Dokument sind die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zu Ihren Rechten und Pflichten enthalten.

Sie haben das Recht, in der Einvernahme die Aussage zu verweigern und das Recht, einen Verteidiger beizuziehen. Ihre Aussagen werden protokolliert und können als Beweismittel verwendet werden. Sie haben ein Beschwerderecht gegen Untersuchungshandlungen und die Möglichkeit, Untersuchungshandlungen zu beantragen.

Bitte lesen Sie diese Bestimmungen aufmerksam durch. Sie werden anlässlich der Einvernahme nochmals über Ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und Sie werden bestätigen müssen, diese verstanden zu haben.

Swissmedic, Strafrechtsdienst

Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

Art. 26 Beschwerde gegen Untersuchungshandlungen; Bei Zwangsmassnahmen

¹ Gegen Zwangsmassnahmen (Art. 45 ff.) und damit zusammenhängende Amtshandlungen und Säumnis kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist einzureichen:

^{a.} wenn sie gegen eine kantonale Gerichtsbehörde oder gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet

ist: bei der Beschwerdekammer;

^{b.} in den übrigen Fällen: beim Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung.

³ Berichtigt der Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung in den Fällen von Absatz 2 Buchstabe b die Amtshandlung oder Säumnis im Sinne der gestellten Anträge, so fällt die Beschwerde dahin; andernfalls hat er sie mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten.

Art. 27 Bei sonstigen Untersuchungshandlungen

¹ Soweit nicht die Beschwerde nach Artikel 26 gegeben ist, kann gegen Amtshandlungen sowie gegen Säumnis des untersuchenden Beamten beim Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung Beschwerde geführt werden.

² Der Beschwerdeentscheid ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

³ Gegen den Beschwerdeentscheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden, jedoch nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens.

⁴ Für Beschwerden wegen Untersuchungshandlungen und Säumnis von Organen der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisationen gelten die Absätze 1-3 sinngemäss; erste Beschwerdeinstanz ist jedoch das übergeordnete Departement.

Art. 32 Verteidiger; Bestellung

- ¹ Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger bestellen.
- ² Als berufsmässige Verteidiger im Verfahren der Verwaltung werden zugelassen:
 - ^{a.} die ihren Beruf in einem Kanton ausübenden patentierten Rechtsanwälte;
 - ^{b.} Angehörige von Berufen, die der Bundesrat unter bestimmten Bedingungen zur Verteidigung in Verwaltungsstrafsachen ermächtigt hat.
- ³ Ausnahmsweise und unter Vorbehalt des Gegenrechts kann die beteiligte Verwaltung auch einen ausländischen Verteidiger zulassen.
- ⁴ Die Behörde kann den Verteidiger auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 33 Amtlicher Verteidiger

- ¹ Sofern der Beschuldigte nicht anderweitig verbeiständet ist, bestellt ihm die beteiligte Verwaltung von Amtes wegen aus dem Kreis der in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen unter tunlicher Berücksichtigung seiner Wünsche einen amtlichen Verteidiger:
 - ^{a.} wenn der Beschuldigte offensichtlich nicht imstande ist, sich zu verteidigen;
 - ^{b.} für die Dauer der Untersuchungshaft, wenn diese nach Ablauf von drei Tagen aufrechterhalten wird.
- ² Kann der Beschuldigte wegen Bedürftigkeit keinen Verteidiger beiziehen, so wird auf sein Verlangen ebenfalls ein amtlicher Verteidiger bestellt. Ausgenommen sind Fälle, bei denen nur eine Busse unter 2000 Franken in Betracht fällt.
- ³ Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird auf Grund eines vom Bundesrat aufzustellenden Tarifs, unter Vorbehalt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1), durch die beteiligte Verwaltung festgesetzt und gehört zu den Verfahrenskosten; der Beschuldigte, dem Kosten auferlegt werden, hat dem Bund diese Entschädigung in den Fällen von Absatz 1 zurückzuerstatten, wenn ihm nach seinem Einkommen oder Vermögen der Beizug eines Verteidigers zumutbar gewesen wäre.

Art. 37 Umfang (der Untersuchungshandlungen)

i

- ² Der Beschuldigte kann jederzeit die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen beantragen.
- ³
- ⁴

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Startseite > Kontakt > Standorte - Situationspläne

< Startseite

Kontakt

Standorte - Situationspläne

Medien

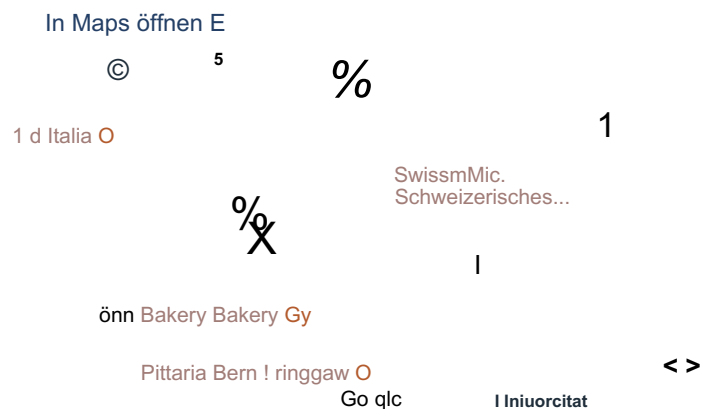
Unsere Standorte

Hallerstrasse 7, Bern (Hauptsitz)

Sie erreichen uns.

- mit der Bahn und vom Hauptbahnhof Bern aus mit dem Bus Nr.20 (Länggasse) bis Haltestelle Universität
- ab Bern Hauptbahnhof mit dem Lift auf die Grosse Schanze und zu Fuss bis Halierstrasse (ca 6 Minuten)
- mit dem Auto: ab AI Zürich-Genf Autobahnausfahrt Bern-Neufeld oder Bern-Forsthaus, via Bremgartenstrasse Länggassstrasse

Situationsplan Hauptgebäude



Wenn die Karte nicht oder nicht korrekt angezeigt wird, klicken Sie Bitte her C?